

Absender:

Landratsamt Haßberge  
Sachgebiet III/5 – Immissionsschutz  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt

**Anzeige nach § 13 der 42. BImSchV\***

Zutreffendes bitte  ankreuzen oder \_\_\_\_\_ ausfüllen

Anlagenbetreiber: \_\_\_\_\_

Anlagenstandort: \_\_\_\_\_

Die Anzeige betrifft eine/n:  Verdunstungskühlanlage  Nassabscheider  Kühlturm

Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. den Teil einer solchen Anlage:  ja  nein

**Anzeigegenstand:**

Erstanzeige einer **Neuanlage\*\***  Anzeige einer **Bestandsanlage\*\*\***  
spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser spätestens bis 19.08.2018

Datum der erstmaligen Inbetriebnahme: \_\_\_\_\_

Anzeige der Änderung einer Anlage (innerhalb eines Monats nach Änderung)

Art der Änderung: \_\_\_\_\_

Datum der Änderungsmaßnahme: \_\_\_\_\_ Wiederinbetriebnahme am: \_\_\_\_\_

Anzeige der Stilllegung einer Anlage (innerhalb eines Monats nach Stilllegung)

Datum der erstmaligen Inbetriebnahme: \_\_\_\_\_ Datum der Stilllegung: \_\_\_\_\_

Wechsel des Anlagenbetreibers (Anzeige innerhalb eines Monats nach dem Wechsel)

Datum des Betreiberwechsels: \_\_\_\_\_

Bisheriger Betreiber: \_\_\_\_\_

**Technische Angaben zur Anlage (bei Änderungsanzeige: Daten nach der erfolgten Änderung):**

a) Bei Kühltürmen: thermische Leistung in MW = \_\_\_\_\_

b) Wasserinhalt in m<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_

c) Verdunstungsverlust in m<sup>3</sup>/h: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreiber

\_\_\_\_\_  
bisheriger Betreiber (nur bei Betreiberwechsel)

\* Gilt ab 20.07.2018

\*\* Neuanlage = Anlage, die keine Bestandsanlage ist.

\*\*\*Bestandsanlage = Anlage, die vor dem 19.08.2017 errichtet und vor dem 19.02.2018 in Betrieb genommen worden ist.

## Erläuterungen zur 42. BImSchV :

Wesentliche Quellen für Legionellen können neben belastetem Trinkwasser auch Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider sein. Unter bestimmten Bedingungen werden legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittiert, die eingeatmet bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen können. Der Eintrag von Legionellen in das Wassersystem von Verdunstungskühlanlagen, Nassabscheidern und Kühltürmen selbst lässt sich nicht verhindern. Der Vermeidung des Legionellenwachstums z.B. in Biofilmen und der Minimierung des legionellenhaltigen Aerosolaustrags aus diesen Anlagen kommt daher eine zentrale Rolle zur Vermeidung eines Gesundheitsrisikos zu. Durch die 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) werden daher Regelungen getroffen, um diese Gefahren zu verhindern. Den Betreibern derartiger Anlagen werden u.a. die Anwendung des Standes der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb sowie unmittelbar anwendbare organisatorische Pflichten aufgegeben.

Anlagen im Anwendungsbereich der 42. BImSchV sind deshalb so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass **Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen**, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik **vermieden** werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. die eingesetzten Werkstoffe für die Wasserqualität und die einzusetzenden Betriebsstoffe, einschließlich Desinfektions- und Reinigungsmittel, geeignet sind,
2. Tropfenauswurf durch geeignete Tropfenabscheider oder gleichwertige Maßnahmen effektiv minimiert wird,
3. Totzonen, in denen das Wasser während des bestimmungsgemäßen Betriebs stagniert, möglichst vermieden werden,
4. wasserführende Bauteile möglichst vollständig entleert werden können,
5. Biozide dem Nutzwasser dosiert zugesetzt werden können,
6. Vorkehrungen für die regelmäßige Überprüfung relevanter chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Parameter getroffen werden,
7. Vorkehrungen für die regelmäßige Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen getroffen werden und
8. Vorkehrungen für die Durchführung regelmäßiger Instandhaltungen getroffen werden.

Diese Anlagen dürfen nur mit Betriebsstoffen betrieben werden, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen verträglich sind.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme für die Anlage eine **Gefährdungsbeurteilung** unter Beteiligung einer **hygienisch fachkundigen Person** erstellt wird; die eine Risikoanalyse und eine Risikobewertung umfasst. Zudem ist darauf zu achten, dass dem Nutzwasser zugesetztes **Zusatzwasser** die in Anlage 1 der 42. BImSchV genannten **Prüfwerte 2** nicht überschreitet. Im Übrigen müssen bestimmte – in der Verordnung in Anlage 2 genannte – Prüfschritte vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme einer Anlage unter Beteiligung einer **hygienisch fachkundigen Person** durchgeführt werden.

Des Weiteren sind **regelmäßige Laboruntersuchung des Nutzwassers** durchführen zu lassen, wobei hierfür **akkreditierte Prüflaboratorium** einzuschalten sind, die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen nach genormten Verfahren, unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes, durchführen. Der Bestimmung des Parameters **allgemeine Koloniezahl** bzw. **Legionellen** kommt besondere Bedeutung zu, da bei einem Anstieg der Konzentration der allgemeinen Koloniezahl bzw. bei einer Überschreitung der Prüf-/Maßnahmenwerte des Parameters Legionellen **Maßnahmen zur Ursachenerforschung und ggf. Sofortmaßnahmen** zu ergreifen sind, um möglichst zeitnah wieder einen rechtskonformen Betrieb sicherzustellen.

Den Betreiber trifft letztendlich auch die **Pflicht zur Nachweisführung und Dokumentation** der erforderlichen Prüfungen und Maßnahmen in einem **Betriebstagebuch**.

Nähere Informationen enthält auch ein Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU), das unter der Internetadresse [https://www.lfu.bayern.de/luft/legionellen/doc/merkblatt\\_42\\_bimschv.pdf](https://www.lfu.bayern.de/luft/legionellen/doc/merkblatt_42_bimschv.pdf) abrufbar ist.